

Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Sonderbedarfszuweisungsförderrichtlinie – SBZFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 1. Dezember 2020 – II 310 - 175-2019 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 9

Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen als Sonderbedarfszuweisungen auf Grundlage des § 25 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1154) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO M-V).

1.2 Zuwendungszweck ist die finanzielle Unterstützung von investiven und nicht investiven Vorhaben,

- a) bei denen sich der Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befindet oder besondere Aufgaben zu erfüllen hat (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FAG M-V),
- b) die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FAG M-V),
- c) die im Zusammenhang mit Verwaltungskooperationen oder -fusionen stehen oder für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FAG M-V).

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Vorhaben nach § 25 Absatz 2 FAG M-V gewährt, die zur Erneuerung, Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Infrastruktur beitragen, die von überörtlicher Bedeutung sind oder für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierzu zählen insbesondere Investitionen sowie nicht investive Leistungen und Maßnahmen (nachstehend als Vorhaben bezeichnet), die

- a) infolge von Elementarschadensereignissen unmittelbar und zeitnah erbracht werden müssen (in der Regel unvorhersehbar und unabweisbar),
- b) sachgerecht sind, da sich der Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage (zum Beispiel haushälterisch, politisch, infrastrukturell) befindet oder temporär besondere Aufgaben zu erfüllen hat,
- c) im Bereich der pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis liegen,
- d) zur Förderung oder Umsetzung von Verwaltungsfusionen oder Verwaltungskooperationen beitragen,
- e) sachgerecht sind, da ein besonderes öffentliches Interesse besteht (zum Beispiel landespolitische Vorhaben, ebenenübergreifendes E-Government, nachhaltige Entlastung kommunaler Haushalte oder wirtschaftliche Synergien),
- f) eine überregionale Bedeutung beziehungsweise Auswirkung haben (zum Beispiel Modellprojekte, spezifische Bildungseinrichtungen) und
- g) aus einer Teilnahme an Bundes-, Landes- oder Sonderprogrammen resultieren.

2.2 Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1 können als Komplementärfinanzierung für Vorhaben bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen der Landkreise, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden.

2.3 Bei freien Kassenmitteln können Zuwendungen zur Abdeckung besonderer, temporärer Liquiditätsbedarfe für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden (§ 25 Absatz 2 Satz 4 FAG M-V). Sie sind als Kassenkredit vom Land zu behandeln, es gelten die Vorgaben des § 53 der Kommunalverfassung.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände. Eine Weitergewährung der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte sowie sonstige Weiterleitungen sind ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden. Dies gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden infolge von Elementarschadensereignissen (Nummer 2.1 Buchstabe a). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Bauleistungen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herichten des Grundstücks und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Soweit es für die Umsetzung des Vorhabens notwendig oder zweckmäßig ist, kann auf Antrag eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt oder der Zustimmung eines anderen Zuwendungsgebers beigetreten werden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Für Anträge nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis g werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und die mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar sind. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Antragstellers auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden – RUBIKON – gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung unter Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.
- 4.3 Bei Zuwendungen für Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen im baulichen Bereich ist Voraussetzung, dass Zuwendungsempfänger und Eigentümer identisch sind oder dass der Zuwendungsempfänger über eigentumsgleiche Rechte (zum Beispiel grundbuchlich verliehene Nutzungsrechte, Erbbaurechte) oder Langzeitpachtverträge verfügt. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (in der Regel 25 Jahre) umfassen.
- 4.4 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass für die Refinanzierung der Kosten eines Vorhabens keine speziellen Deckungsmittel (zum Beispiel Gebühren, Beiträge, Miete) zur Verfügung stehen oder keine Ansprüche gegenüber Dritten (zum Beispiel Versicherungsleistungen, Schadensersatz) bestehen.
- 4.5 Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis g sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsbetrag bei Investitionen 50 000 Euro und bei nicht investiven Zwecken 10 000 Euro nicht unterschreitet. Die Erhöhung einer Zuwendung (Nachfinanzierung) darf den Betrag von 10 000 Euro nicht unterschreiten.
- 4.6 Die Gewährung einer Zuwendung als Liquiditätshilfe nach Nummer 2.3 setzt mit Blick auf die Rückzahlungsverpflichtung zwingend eine tragfähige Liquiditätsplanung voraus.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderungen in der Regel als Anteilfinanzierungen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Für Vorhaben mit einem Zuwendungsbetrag bis 100 000 Euro kann eine Festbetragsfinanzierung gewährt werden.
- 5.2 Die Förderquote bezogen auf den zuwendungsfähigen Betrag beträgt im Regelfall in Abhängigkeit vom Stand in RUBIKON bei
- | | | | |
|----|--|----------|--------------------|
| a) | gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit | (grün) | bis zu 50 Prozent, |
| b) | eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit | (gelb) | bis zu 60 Prozent, |
| c) | gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit | (orange) | bis zu 65 Prozent, |
| d) | Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit | (rot) | bis zu 75 Prozent. |
- Sofern es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Amt handelt, ist die finanzielle dauernde Leistungsfähigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bei der Festlegung der Förderquote angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Eine höhere Förderquote kann im Einzelfall gewährt werden, wenn bezüglich der Realisierung des Vorhabens ein besonderes Landesinteresse (zum Beispiel bei Beteiligungen an Sonderprogrammen oder Sondervorhaben) besteht. Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent des zuwendungsfähigen Betrages zu tragen.
- 5.4 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter oder sonstiger Einnahmen finanziert werden, mindern diese den zuwendungsfähigen Betrag, es sei denn, diese betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:
- | | |
|----|--|
| a) | Ausschreibungskosten für Lieferungen und Dienstleistungen, |
| b) | Ausstattungskosten (Kostengruppe 600 nach DIN 276, Ausgabe 2018-12, die beim Beuth-Verlag-GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt ist), |
| c) | Baunebenkosten mit einem Anteil von 50 Prozent (Kostengruppe 700 nach DIN 276) |
| d) | Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen, |

- e) Finanzierungskosten,
- f) Kosten Dritter im Rahmen der Ausschreibung,
- g) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- h) Sicherheitseinbehalte, die nicht entsprechend § 17 Abs. 6 Teil B der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen verbucht werden,
- i) Tagegeld und Übernachtungskosten,
- j) Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,
- k) Verdienstausschlagkosten,
- l) Versand- und Überführungskosten und
- m) Skonti und Rabatte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung ist gegenüber dritten Zuwendungsgebern als (fremdfinanzierter) Eigenanteil anzugeben.
- 6.2 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) wird in Abhängigkeit des Zuwendungszwecks mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt bei Zuwendungen für Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen im baulichen Bereich in der Regel 25 Jahre, in allen anderen Fällen bis maximal 15 Jahre. Der Nachweis der Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist mit dem Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.3 Zuwendungen für Investitionen gelten als zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 37 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und sind als Sonderposten zum Anlagevermögen in der Bilanz des Antragstellers auszuweisen.
- 6.4 Für Bauvorhaben, bei denen die beim Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragten Zuwendungen zusammen den Betrag von 250 000 Euro übersteigen und den Betrag von 2 Millionen Euro unterschreiten, ist abweichend von den Nummern 6.1 bis 6.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) eine baufachliche Prüfung entsprechend Nummer 6 und 8 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen erforderlich. Diese Prüfungen sind durch den Antragsteller selbstständig durchzuführen oder zu beauftragen.
- 6.5 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 6.6 Für Vergabeverfahren mit Werten unterhalb der Schwellenwerte für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren ist zum Nachweis der Dokumentation der im Zuwendungs-

bescheid benannte Vordruck „Dokumentation des Vergabeverfahrens – M2“ zu verwenden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Das für die Antragstellung erforderliche Formular steht auf der Internetseite (www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/) des für Kommunales zuständigen Ministeriums zur Verfügung. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind in dem Formular bezeichnet. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

7.2 Auswahlverfahren

Das für Kommunales zuständige Ministerium entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen über Anträge

- a) gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und Nummer 2.3 – unmittelbar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- b) gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b bis f – jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage einer Prioritätenliste,
- c) gemäß Nummer 2.1 Buchstabe g – auf Grundlage des Votums fachlicher Gremien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.3 Bewilligungsverfahren

Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt den Zuwendungsbescheid. Es kann das Verfahren auf Dritte übertragen.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung ist mit einem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck anzufordern. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der erwarteten Gesamtausgaben des Vorhabens betragen. Abweichend von Nummer 7.1 VV-K ist eine Mittelanforderung auch für Mittel möglich, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Bei Teilauszahlungen wird der Auszahlungsbetrag auf volle hundert Euro abgerundet. Eine Schlussrate in Höhe von mindestens 5 Prozent wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.5.1 Bei Zuwendungsverfahren mit Hauptzuwendungsgeber ist der Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung gegenüber dem Hauptzuwendungsgeber im Rahmen des

dortigen erforderlichen Verwendungsnachweises zu erbringen. Eine Kopie des beim Hauptzuwendungsgeber eingereichten Verwendungsnachweises ist gleichzeitig an das für Kommunales zuständige Ministerium zu senden. Der Zuwendungsempfänger informiert das für Kommunales zuständige Ministerium unverzüglich über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Das für Kommunales zuständige Ministerium prüft auf dieser Grundlage die Verwendung der Zuwendung, fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen vom Zuwendungsempfänger an und fertigt sodann einen abschließenden Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

7.5.2 In allen anderen Fällen ist der Verwendungsnachweis nebst Belegliste unter Verwendung des im Zuwendungsbescheid benannten Formulars gegenüber dem für Kommunales zuständigen Ministerium zu erbringen. Die Belegliste muss eine Auflistung aller von Beginn der Maßnahme an tatsächlich getätigten Einzelausgaben enthalten. Die Ausgaben sind aufgeteilt nach den Kostengruppen einzeln aufzuführen. Der Aufstellung muss das Bestelldatum und das Bezahldatum der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu entnehmen sein. Der Nachweis der Verwendung richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Bei Investitionsausgaben ist dem Sachbericht eine Fotodokumentation beizufügen. Die Dokumentation der durchgeführten Vergabeverfahren ist nur auf Anforderung vorzulegen.

7.5.3 Das für Kommunales zuständige Ministerium prüft jeden Verwendungsnachweis kursorisch (Nummer 11.1 VV zu § 44 LHO) sowie eine Auswahl aller Verwendungsnachweise entsprechend einer Stichprobenregelung vertieft und fertigt auf dieser Grundlage einen abschließenden Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 6. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 516) außer Kraft.